

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe nach § 24 GO NRW betr. Stellungnahme und Bürgerantrag zum Leitfaden für wertschätzende Kommunikation

Beschlussorgan

Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden	08.11.2021

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen, Beschwerden und Bürgerbeteiligung dankt dem Petenten für seine Eingabe.

Der Ausschuss für Anregungen, Beschwerden und Bürgerbeteiligung lehnt die Eingabe ab, den „Leitfaden für eine wertschätzende Kommunikation bei der Stadt Köln“ zu missbilligen und den Leitfaden auszusetzen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Der Verein Deutsche Sprache e.V. (VDS) macht in seiner Eingabe anhand verschiedener Beispiele deutlich, dass er die Verwendung des sogenannten „Gendersterns“ ablehnt, weil diese gegen das amtliche Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung verstößt. Dazu zitiert der VDS aus einer Erklärung des Rates für deutsche Rechtschreibung vom 26.03.2021, wonach dieser die Aufnahme derartiger Sonderformen in das amtliche Regelwerk jedoch lediglich nicht empfiehlt und dies damit keinen rechtlich bindenden Charakter hat. Somit wird mit der Verwendung des Gendersterns nicht gegen verbindlich geltende amtliche Regelungen verstoßen. In der Erklärung macht der Rat für deutsche Rechtschreibung darüber hinaus deutlich, „dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll und sie sensibel angesprochen werden sollen.“ Dieser Auffassung folgt die Verwaltung und empfiehlt daher ihrerseits, geschlechterumfassende Wörter zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, soll der Genderstern verwendet werden. Mit dieser Entscheidung steht die Verwaltung im Einklang mit § 4 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Der dort geforderten Verwendung von weiblicher und männlicher Sprachform wird durch die Verwendung des Gendersterns entsprochen.

Es gibt für Kommunen keine Verpflichtung auf eine bestimmte Rechtschreibung, was z. B. daran ersichtlich ist, dass die Kommunen mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz – V A 2 – 02.10 -, des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 31.7.1998 seinerzeit lediglich gebeten wurden, die neue Rechtschreibung zu verwenden.

Der VDS führt weiter an, dass die zu wählende Sprachform bzw. deren Anpassung nicht im Ermessen der Stadt Köln liege, sondern bereits durch den Bundestag im Dezember 2018 beschlossen worden sei. Diese Auffassung teilt die Verwaltung nicht, da das im Dezember 2018 erlassene Gesetz lediglich die Änderung des Geburtenregisters betrifft. Die Entscheidung der Stadt Köln für die Anwendung einer geschlechterumfassenden und diskriminierungsfreien Sprache gründet auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10. Oktober 2017.

Auch die Ausführungen des VDS zum Thema „generisches Maskulin“ teilt die Verwaltung nicht. Der Ansicht des VDS, der Leitfaden diene lediglich dem Zwecke, eigene Ansichten und Merkmale in der Öffentlichkeit als „besonders“ behandeln zu wollen, welche man lediglich selbst nur als „besonders“ ansehe, widerspricht die Verwaltung entschieden.

Gerade die Stadt Köln, die bereits 2007 die Charta der Vielfalt unterzeichnete hat und seit 2016 ein umfassendes Diversity Konzept umsetzt, hat eine Vorbildfunktion. Es ist daher richtig, dass auch innerhalb der Stadtverwaltung ein sensibler und diskriminierungsfreier Umgang mit Sprache erfolgt.

Anlage: Bürgereingabe nach § 24 GO NRW – VDS e.V.